

Kurztitel

Namensänderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 195/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 25/1995

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.05.1995

Text**Parteien**

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. der Person, die im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist.

(2) Lassen sich Parteien nach Abs. 1 Z 2 nicht nach § 5 ermitteln, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG bekanntzumachen.